

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 - 2027

zwischen dem

Kanton Nidwalden

(nachstehend Kanton genannt)

vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden,
Regierungsgebäude, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans,
seinerseits vertreten durch den Volkswirtschaftsdirektor,
Dr. Othmar Filliger, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans

und dem

Verein Nidwalden Tourismus

(nachstehend NWT genannt)

vertreten durch Christoph Keiser (Präsident) sowie Bruno Christen (Vizepräsident),
Bahnhofplatz 2, 6370 Stans

über die

Aufträge und Entschädigung an Nidwalden Tourismus und die gegenseitige Zusammenarbeit

Inhalt

Präambel	3
Abschnitt I: Leistungsauftrag an NWT	4
<i>Art. 1 Gästeinformation</i>	<i>4</i>
<i>Art. 2 Koordination und Interessensvertretung</i>	<i>6</i>
<i>Art. 3 Basis-Marketing</i>	<i>6</i>
Abschnitt II: Organisation von NWT	8
<i>Art. 4 Verein Nidwalden Tourismus (NWT)</i>	<i>8</i>
<i>Art. 5 Mitglieder von NWT</i>	<i>8</i>
<i>Art. 6 Vorstand von NWT</i>	<i>8</i>
<i>Art. 7 Marketing-Beirat unter der Leitung von NWT</i>	<i>8</i>
<i>Art. 8 Nidwaldner Tourismusforum</i>	<i>8</i>
Abschnitt III: Diverse Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung	9
<i>Art. 9 Koordination der Aktivitäten mit der Wirtschaftsförderung</i>	<i>9</i>
<i>Art. 10 Projekte und Unvorhergesehenes</i>	<i>9</i>
<i>Art. 11 Auszahlung, Reporting und Controlling</i>	<i>9</i>
<i>Art. 12 Dauer der Leistungsvereinbarung</i>	<i>9</i>
<i>Art. 13 Schriftlichkeit</i>	<i>10</i>
<i>Art. 14 Gerichtsstand</i>	<i>10</i>
<i>Art. 15 Subsidiäres Recht</i>	<i>10</i>
<i>Art. 16 Inkrafttreten</i>	<i>10</i>
<i>Art. 17 Veröffentlichung</i>	<i>10</i>

Präambel

Der Kanton definiert auf der Basis dieser Vereinbarung die Aufträge und die Entschädigung an NWT als kantonale Tourismusorganisation sowie die gegenseitige Zusammenarbeit (u.a. Koordination Tourismus- und Wirtschaftsförderung).

Zur Finanzierung des Leistungsauftrags dienen die Erträge aus der kantonalen Tourismusabgabe und der Kantonsbeitrag gemäss Tourismusförderungsgesetz. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der kantonalen Tourismusabgabe und dem Kantonsbeitrag finanziert der Kanton weitere Leistungsaufträge (z.B. mit dem Schweizerischen Tourismusverband und mit der Luzern Tourismus AG).

NWT nimmt kantonale Aufgaben der überbetrieblichen Tourismusförderung wahr, welche ihr der Kanton mit dieser Leistungsvereinbarung überträgt. Die mit dieser Leistungsvereinbarung abgegoltene Leistungen sind für alle Gemeinden, Tourismusorganisationen oder Leistungsträger kostenlos zugänglich.

NWT steht es frei, weitere Aktivitäten und Marketingkampagnen, welche nicht in dieser Leistungsvereinbarung definiert sind, durchzuführen. NWT finanziert diese zusätzlichen Aktivitäten und Marketingkampagnen eigenwirtschaftlich.

Die gesetzliche Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Tourismusförderungsgesetz (TFG; NG 865.1).

Abschnitt I: Leistungsauftrag an NWT

Art. 1 Gästeinformation

Der Kanton beauftragt NWT mit dem Betrieb und Unterhalt einer *kantonalen Informationsplattform*. Elemente dieser Informationsplattform sind (u.a.):

a) Webseite (nidwalden.com):

Grundsätzliche Erwartungen und Entwicklungsziele:

- NWT strebt eine bessere Vernetzung ihrer Website mit folgenden Webseiten an: Luzern Tourismus (luzern.com), Erlebnisregion Luzern – Vierwaldstättersee (luzern.com), Schweiz Tourismus (myswitzerland.com).
- Dasselbe Ziel soll auf Stufe der kommunalen und regionalen Tourismusförderung angestrebt werden. Die Verantwortung liegt hier jedoch bei den regionalen Tourismusorganisationen und Gemeinden. Sind die kommunalen und regionalen Webseiten mit den im ersten Punkt erwähnten Webseiten und mit der Webseite von NWT kompatibel, ist unter der Federführung von NWT ein direkter Datenaustausch zwischen den verschiedenen Stufen (kommunal, kantonal, regional, interkantonal usw.) aufzubauen. Der Leistungsträger meldet im betreffenden Fall seine Angebote und deren Änderung auf der „tiefsten“ Stufe oder passt die Daten via Schnittstelle selbständig an (z.B. via Open Booking). Die Datenhoheit und Verantwortlichkeit unterliegt in jedem Fall dem Leistungsträger.

Mit dieser Leistungsvereinbarung abgegoltene Leistungen:

- Website (www.nidwalden.com) nach Möglichkeit in zwei Sprachen.
- Präsentation von Beherbergungsangeboten: Informationen über Beherberger (mit Detailseiten für Fotos und detaillierten Informationen über Lage/Anreise, Ausstattung, Links usw.) werden via Schnittstelle auf der Webseite von NWT dargestellt (sogenannte Verlinkung).
- Präsentation der Angebote der gemäss Tourismusförderungsgesetz (TFG) abgabepflichtigen Leistungsträger (Transportunternehmen, Gastwirtschaftsbetriebe, Beherberger). Die Meldung der Angebote und Änderungen obliegt dem Leistungsträger (Meldepflicht).
- Präsentation von Angeboten und Packages mehrerer Leistungsträger oder von Tourismusorganisationen und Tourismusregionen, welche mehrheitlich in Nidwalden abgabepflichtig sind.
- Angebote, Aktivitäten und Veranstaltungen, welche von nicht abgabepflichtigen Trägern erbracht werden, sind aufzuführen, sofern diese Träger bereit sind, einen entsprechenden Beitrag zur Tourismusförderung zu leisten (z.B. Skischulen). NWT ist auf die Meldungen seitens der Leistungsträger angewiesen. Die Leistungsträger werden von NWT auf geeignete Weise auf die Möglichkeit zur Präsentation der Angebote auf der Website (via Schnittstelle oder manuelle Erfassung durch NWT) aufmerksam gemacht.

- Attraktionen und Aktivitäten, welche teilweise keine eigentliche Trägerschaft aufweisen (z.B. Wanderrouten, Bike-Routen, Feuerstellen), welche aber für die Gäste von Interesse sind, sind ebenfalls aufzuführen (allenfalls via Schnittstellen von Partner).

Angebote von Leistungsträgern, welche in Nidwalden zwar nicht abgabepflichtig sind, aber für das Gesamtangebot des Gastes in Nidwalden und der gesamten Erlebnisregion Luzern – Vierwaldstättersee von grosser Bedeutung sind und über eine entsprechende Einzigartigkeit verfügen (z.B. Verkehrshaus Luzern), sollen ebenfalls aufgeführt werden. Die Abgrenzung obliegt NWT. Auch hier ist – wo möglich – eine Schnittstelle mit anderen Plattformen anzustreben.

b) Telefonische Auskünfte

NWT stellt die telefonische Gästeinformation während den Geschäftszeiten sicher.

Gemeinden, welche ihre Nummer für touristische Auskünfte auf die Nummer von NWT umschalten möchten, sind dafür entschädigungspflichtig. Die Entschädigung deckt die aus dem Service von NWT entstandenen eigenen oder fremden Kosten.

c) Beantwortung von E-Mail-Anfragen

Grundsätzlich erfolgt die Beantwortung von E-Mail-Anfragen, welche über die E-Mail-Adresse von NWT eingehen, durch die Geschäftsstelle von NWT.

d) Prospektversand

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Versand von Prospekten und weiterem Informationsmaterial bei NWT (bei entsprechenden Anfragen bei NWT). Erweist sich der Weg als effizienter, dass Leistungsträger direkt Prospekte verschicken, können die Anfragen weitergeleitet werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion übernimmt den Prospektversand von Schüleranfragen.

e) Offertanfragen

NWT leitet Offertanfragen zielgerichtet an die Leistungserbringer weiter. Zielgerichtet bedeutet, dass die aufgrund der Anfrage gestellten Anforderungen bei der Selektion der in Frage kommenden Leistungsträger berücksichtigt werden. NWT erstellt selbst keine Offerten.

f) Betrieb von Info-Points (unbemannt)

NWT betreibt bzw. unterstützt nach Möglichkeit unbemannte Info-Points (z.B. im Länderpark). Sie kann von Leistungsträgern, welche ihre Prospekte bei diesen Info-Points auflegen möchten, einen Unkostenbeitrag verlangen.

Art. 2 Koordination und Interessensvertretung

Der Kanton bezeichnet NWT als offizielle Koordinationsstelle für übergeordnetes Marketing.

NWT nimmt weitere Koordinationsaufgaben und die Interessensvertretung gegenüber relevanten Stellen wahr (siehe nachfolgende Auflistung, nicht abschliessend).

- Bikegenoss (Einsatz im Vorstand, inkl. Mitgliederbeitrag)
- Engelberg-Titlis Tourismus
- Holztour.ch
- Lokale, nationale und internationale Medien
- Luzern Tourismus (Einsatz im Marketingbeirat und Umsetzung der Marketingschwerpunkte)
- Nidwaldner Bauernverband
- Nidwaldner Seilbahnverband / Freunde der Kleinseilbahnen
- Nidwaldner Wanderwege
- Sakrallandschaft
- Sbrinz Route
- Schweiz Mobil (inkl. Mitgliederbeitrag)
- Schweiz Tourismus
- Swiss Tavolata
- Transportunternehmungen Zentralschweiz (TUZ)
- Waldstätterweg (Einsatz im Vorstand, inkl. Mitgliederbeitrag)

Art. 3 Basis-Marketing

a) Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus und weitere Basis-Leistungen

NWT nimmt Einsatz im Marketingbeirat von Luzern Tourismus, leitet Informationen an die Leistungsträger/Partner weiter und bearbeitet Aufträge von Luzern Tourismus (Abklärung, Vermittlung von Kontakten, Medienanfragen).

NWT gewährleistet die Beteiligung an der Gästekarte Luzern. Weiter beteiligt sich NWT nach Möglichkeit am Fotopool von Luzern Tourismus für die verschiedenen Tourismusorganisationen in Nidwalden, an der Kooperation mit Eurotrek (buchbare Aktivferien, Touren von SchweizMobil) sowie am Projekt Gutscheine Zentralschweiz.

NWT bearbeitet und entwickelt auf geeignete Art und Weise den Tourismusstrom Nord/Süd auf der Autobahn A2, mit dem Ziel, das vorhandene Gästepotential vermehrt auszuschöpfen.

b) Beteiligung an Marketing-Kampagnen

NWT lanciert – im Interesse der Leistungsträger in Nidwalden – eigene Marketing-Kampagnen oder beteiligt sich an Marketing-Kampagnen von übergeordneten Tourismusorganisationen (z.B. Luzern Tourismus).

- Zur Definition des Marketingprogramms des darauffolgenden Jahres koordiniert NWT einen Marketing-Beirat, welcher aus den Vertretern der kommunalen/regionalen Tourismusorganisationen im Kanton Nidwalden besteht. Die Leitung und Zusammensetzung des Beirates obliegt NWT.
- Das definitive Marketingprogramm für das Folgejahr wird durch den Vorstand von NWT genehmigt. Die Umsetzung dieses Marketingprogramms wird aus den kantonalen Mitteln finanziert.
- NWT übernimmt die Koordination im Rahmen der Umsetzung der Marketing-Kampagnen gegenüber den übergeordneten Tourismusorganisationen.

c) Medienreisen

NWT koordiniert Anfragen bezüglich Medienreisen. Die Finanzierung der Medienreisen erfolgt durch die nutznennenden Leistungsträger bzw. kommunalen/regionalen Tourismusorganisationen. Bei Anfragen für Erlebnisse, welche teilweise keine eigentliche Trägerschaft aufweisen (z.B. Wanderrouen, Bike-Routen, Feuerstellen), erfolgt die Finanzierung nach Möglichkeit durch NWT.

d) Eigenfinanzierte Aktivitäten und Marketing-Kampagnen (inkl. PR und Medien)

NWT finanziert weitere Aktivitäten und Marketing-Kampagnen (wie z.B. Wandern/Kulinarik) durch Beiträge von direkt profitierenden Betrieben und Sponsoren (eigenfinanzierte Leistungen). Die Mitglieder des Marketing-Beirates können entscheiden, sich auch an Marketing-Kampagnen von NWT zu beteiligen und das entsprechende Budget ins Marketingprogramm aufzunehmen.

e) Bearbeitung der Social-Media-Kanäle

Jeder abgabepflichtige Leistungsträger und jedes Mitglied von NWT haben grundsätzlich Anspruch, Vorschläge für Posts auf der Facebook- und Instagram-Seite (sowie weitere Social-Media-Plattformen) von NWT zu unterbreiten. NWT entscheidet unabhängig davon, ob der Leistungsträger Mitglied von NWT ist oder nicht, über die Publikation des Posts. Entscheidungskriterien können sein: Originalität, Breitenwirkung, Einzigartigkeit, Aktualität, Neuheit usw.

Abschnitt II: Organisation von NWT

Art. 4 Verein Nidwalden Tourismus (NWT)

Massgeblich für die Geschäftsführung von NWT sind die Gesetze (OR) und die Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte von NWT.

Art. 5 Mitglieder von NWT

Den Mitgliedern von NWT kommt beim Einsatz der kantonalen Mittel keine Sonderstellung zu.

Art. 6 Vorstand von NWT

Der Vorstand von NWT wird gemäss Statuten von NWT durch die Generalversammlung gewählt. NWT steht es frei, Ausschüsse zur Bearbeitung der verschiedenen Themenbereiche zu bilden.

Art. 7 Marketing-Beirat unter der Leitung von NWT

NWT koordiniert einen Marketing-Beirat (vgl. Art. 3 b), welcher über die Marketing-Kampagnen des darauffolgenden Jahres berät. Das definitive Marketingprogramm wird durch den Vorstand von NWT genehmigt. Die entsprechenden Mittel sind zweckgebunden. Der Marketing-Beirat wird durch NWT geleitet.

Art. 8 Nidwaldner Tourismusforum

NWT organisiert regelmässig (Ziel: alle 2 Jahre) ein Nidwaldner Tourismusforum.

Abschnitt III: Diverse Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung

Art. 9 Koordination der Aktivitäten mit der Wirtschaftsförderung

NWT koordiniert relevante Aktivitäten nach Möglichkeit mit der Wirtschaftsförderung. Es findet ein regelmässiger Austausch statt. Bei der Lancierung von touristischen NRP-Projekten wird NWT von der Volkswirtschaftsdirektion frühzeitig orientiert und bei Bedarf mit eingebunden.

Art. 10 Projekte und Unvorhergesehenes

Der Kanton Nidwalden kann NWT mit Projekten beauftragen. Die Parteien verhandeln im Bedarfsfall rechtzeitig über den Abschluss einer zusätzlichen Leistungsvereinbarung.

Art. 11 Auszahlung, Reporting und Controlling

a) Entschädigung und Auszahlung

Der Kanton entschädigt NWT für die in dieser Vereinbarung enthaltenen Leistungen pauschal mit jährlich CHF 331'000. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in zwei gleich grossen Tranchen, jeweils zu Beginn des Halbjahres. Die Auszahlung der zweiten jährlichen Tranche wird vom Vorliegen des Marketing-Programms (gemäss Art. 3b) abhängig gemacht.

Die Abgeltungen erfolgen in Abhängigkeit der Budgetgenehmigung durch den Landrat für das jeweilige Jahr.

b) Reporting und Controlling

NWT berichtet jährlich über die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Insbesondere folgende Punkte sind aufzuführen:

- Bericht über die Verwendung der Mittel / Erfüllung der Leistungen.
- Information über den Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele:
 1. Umsetzung der Vernetzung der Webseiten der verschiedenen Stufen.
 2. Klärung der Fragen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen und kantonaler Tourismusorganisation betreffend Gästebüchern, E-Mail-Anfragen, Prospektversand usw.
 3. Arbeit des Marketing-Beirates und Umsetzung des Marketing-Programms.
 4. Umsetzung des Nidwaldner Tourismusforums.

Art. 12 Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027. Die Parteien verhandeln rechtzeitig (erste Jahreshälfte 2027) über die Weiterführung des Leistungsauftrages für die Folgejahre.

Art. 13 Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in gegenseitigem Einverständnis und in schriftlicher Form gültig.

Art. 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nidwalden.

Art. 15 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt das Obligationenrecht, insbesondere die Bestimmungen über den Auftrag.

Art. 16 Inkrafttreten

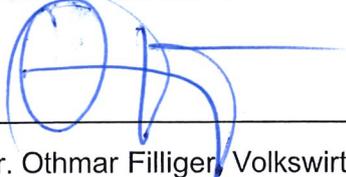
Diese Leistungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung und nach Genehmigung des Budgets 2024 durch den Landrat in Kraft.

Art. 17 Veröffentlichung

Die Leistungsvereinbarung wird nach Unterzeichnung auf der Webseite des Kantons Nidwalden (www.nw.ch) veröffentlicht. Sie kann zusätzlich auch durch NWT veröffentlicht werden.

Stans, 19. September 2023

Kanton Nidwalden

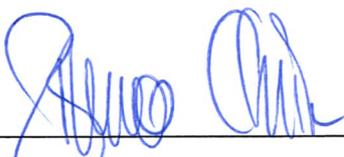


Dr. Othmar Filliger, Volkswirtschaftsdirektor

Nidwalden Tourismus (NWT)



Christoph Keiser, Präsident



Bruno Christen, Vizepräsident